

KOA 12.013/13-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe über die Beschwerde von A, XXX, gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 31.10.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhab A (in der Folge: Beschwerdeführerin), vertreten durch die Lansky, Ganzger + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF; in der Folge: Beschwerdegegner) wegen Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes durch die Ausstrahlung der Sendung „Ein Fall für Resetarits“ am 21.09.2012 um 21:20 Uhr, wobei insbesondere die Verletzung der §§ 4 und 10 ORF-G geltend gemacht wurde.

1.1.1. Zur Beschwerdelegitimation

Ihre Beschwerdelegitimation stützt die Beschwerdeführerin auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Begründend führt die Beschwerdeführerin hierzu aus, dass sie die Ehefrau des im ausgestrahlten Beitrag genannten B und auch Minderheitsgesellschafterin der im Beitrag genannten C GmbH sei. Die Beschwerdeführerin erklärt zudem, dass sie sich insofern als gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert erachte, als ihre Person durch den in Rede stehenden Beitrag in der ORF Sendung „Ein Fall für Resetarits“ unmittelbar geschädigt worden sei.

Darüber hinaus brachte die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerbeschreibens vor, dass die einseitige, unter Missachtung des Objektivitätsgebots gestaltete Berichterstattung zweifelsfrei negative Auswirkungen auf die Person der Beschwerdeführerin habe, zumal es sich bei dem Magazin „Ein Fall für Resetarits“ grundsätzlich um ein wöchentliches Format handele, das in der Zuseher-intensiven Zeit, nämlich immer freitags um 21:20 Uhr, ausgestrahlt werde. Da sich die gegenständliche „Reportage“ dem äußerst sensiblen Thema „Probleme von MieterInnen in Häusern mit alter/schlechter Bausubstanz“ gewidmet habe, liege es auf der Hand, dass die negative und journalistisch unkorrekte Berichterstattung von einer sehr großen Anzahl von potentiell betroffenen Leuten gesehen worden sei. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin bedürfe es an dieser Stelle keiner ausschweifenden Ausführungen um darzulegen, dass eine derartige einseitige Berichterstattung die wirtschaftlichen und auch persönlichen Interessen der Beschwerdeführerin massiv beeinträchtige.

1.1.2. Zum Beschwerdevorbringen

In inhaltlicher Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, dass der gesamte Beitrag äußerst tendenziös gestaltet worden sei und eine schwerwiegende Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle, wobei vor allem die nachfolgenden Punkte als schwerwiegende Rechtsverletzungen angeführt werden:

- 1) Die Nennung der Beschwerdeführerin im Beitrag habe keinem Informationsinteresse gedient, da sie keinerlei Funktionen bei der C GmbH innehabe, geschweige denn Geschäftsführerin dieser Gesellschaft sei. Sie sei lediglich Minderheitsgesellschafterin mit einem Anteil von fünf Prozent. Das GmbH-Gesetz normiere für Gesellschafter mit einem derart geringen Gesellschaftsanteil nur äußerst geringe Mitsprache- und Gestaltungsrechte, sodass die Beschwerdeführerin rechtlich überhaupt nicht in der Lage gewesen wäre, auf die Geschäftsgebarungen der C GmbH auf irgendeine Art und Weise Einfluss zu nehmen.
- 2) Der Beschwerdeführerin sei zu keiner Zeit und auf keinem Wege die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme eingeräumt worden, geschweige denn, dass sie zu den Vorkommnissen direkt befragt worden sei. Da sie auch keinerlei operative Funktionen bei der C GmbH oder einer anderen im Beitrag genannten Gesellschaften ausübe, sei keinesfalls davon auszugehen, dass eine etwaige Aufforderung zur Stellungnahme an ihren Ehemann den ORF davon entbunden hätte, auch von der Beschwerdeführerin vorab eine Stellungnahme einzuholen.
- 3) Die gesamte Aufmachung und Gestaltung des Berichts verstöße gegen das Objektivitätsgebot. Insbesondere sei dabei das wiederholte und offensichtliche Stellen von Suggestivfragen, welche naturgemäß ausschließlich negative Antworten auslösen würden, zu kritisieren. So sei insbesondere bei Minute 6':33" („Sie macht das schon fertig?“) oder aber auch bei Minute 14':40", 14':55" und insbesondere bei Minute 15':50" bis 16':50" von derartigen einseitigen und suggestiven Fragestellungen Gebrauch gemacht worden.

Eine Aufzeichnung und Analyse der vom ORF am 21.09.2012 gesendeten Sendung „Ein Fall für Resetarits“ habe somit ergeben, dass der ORF bei der redaktionellen Gestaltung dieser Sendung gravierende Verstöße gegen das ORF-G begangen habe. Informationen müssten gemäß den Bestimmungen nach § 10 ORF-G u.a. umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv sein. Alle Nachrichten und Berichte seien zudem sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, und hierbei Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

Ergänzt werde dieses Objektivitätsgebot grundsätzlich durch § 4 ORF-G, welches den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag regle und u.a. hinsichtlich Kommentaren, Analysen und Moderationen vorschreibe, dass der Grundsatz der Objektivität zu wahren sei. Diese Grundsätze gälten zweifelsfrei und umso mehr für die Gestaltung eines Servicemagazins, das sich auf die Fahnen hefte, betroffenen Bürgern zu helfen; dies insofern, als es bei dieser Sendungsgattung verstärkt darauf ankomme, beide Standpunkte der „Konfliktparteien“ in gleichem Maß darzustellen.

Genau gegen diese Prämissen habe der gegenständliche Beitrag jedoch massiv verstoßen. So sei zum einen festzuhalten, dass insbesondere jener Teil der Sendung, der sich mit der „X-gasse“ beschäftige, eine äußerst negative Tendenz aufweise und keinesfalls objektiv gestaltet sei. Vielmehr werde die Beschwerdeführerin direkt und indirekt an den öffentlichen „Pranger“ gestellt, ohne ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme dazu einzuräumen.

So würden im gegenständlichen Bericht wiederholt durchaus auch strafrechtlich relevante „Vermutungen“ sowie vertragsbrüchiges Verhalten im Zusammenhang mit der Antragstellerin bzw. deren Gesellschaft geäußert, die für die Zuseher auch nicht durch den Verweis, dass die Täter „unbekannt“ wären, entkräftet werden könnten.

Dabei sei insbesondere auf Minute 10':51“ zu verweisen, wo die Beschwerdeführerin namentlich und im negativen Zusammenhang als Gesellschafterin der C GmbH genannt werde; gleiches gelte insbesondere für den Beitrag in Minute 13':41“.

Dies sei insofern äußerst bedenklich, da die Beschwerdeführerin – wie bereits ausgeführt – lediglich bei einer der genannten Firmen (nämlich der C GmbH) Gesellschafterin sei und dort lediglich im Ausmaß von fünf Prozent. Es bestehে somit überhaupt kein öffentliches Interesse, eine gesellschaftsrechtlich derart gering beteiligte Person namentlich zu nennen, noch dazu ohne deren vorherige Zustimmung bzw. Stellungnahme.

Nichts desto trotz färbe die negative Berichterstattung im Übrigen naturgemäß in vollem Ausmaß auf die Beschwerdeführerin ab.

Darüber hinaus beinhalte dieser Teil des Berichts auch schlichtweg unwahre Tatsachenbehauptungen. So sei behauptet worden, dass die Mieter in der „X-gasse“ ihre Miete immer pünktlich bezahlen. Es gäbe jedoch zumindest einen Mieter, der mit seiner Miete in Verzug geraten sei, weshalb eine Mietzinsklage eingereicht wurde.

Zur Wahrung der Beschwerdefrist brachte die Beschwerdeführerin vor, dass der gegenständliche Bericht am 21.09.2012 ausgestrahlt worden sei, sodass die Einbringung der Beschwerde am 31.10.2012 innerhalb der 6-Wochen-Frist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erfolgt sei.

Die Beschwerdeführerin stellte abschließend den Antrag, die KommAustria möge feststellen, dass der ORF dadurch, dass er am 21.09.2012 in seiner Sendung „Ein Fall für Resetarits“ den gegenständlichen Beitrag ausgestrahlt hat, das ORF-G verletzt habe. Ferner wurde beantragt, dem ORF die Veröffentlichung der Entscheidung aufzutragen. Der Beschwerde wurden ein Mitschnitt der gegenständlichen Sendung sowie ein Firmenbuchauszug der C GmbH vom 28.09.2012 beigelegt.

Mit Schreiben vom 06.11.2012 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

1.2. Stellungnahme der Beschwerdegegner

Mit Schreiben vom 19.11.2012, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erstattete der ORF eine Stellungnahme zur gegenständlichen Beschwerde. Eingangs wurde darauf verwiesen, dass dem Generaldirektor des ORF gemäß § 39 Abs. 2 KommAustria-Gesetz auch selbst Parteistellung zukomme.

1.2.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdegegner bestreiten die aktive Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin, wobei sie dies unter Verweis auf den Firmenbuchauszug der C GmbH wie folgt begründen:

Zur Beschwerde nach § 36 Abs. 1 ORF-G seien ausschließlich Personen berechtigt, die durch eine Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar geschädigt zu sein behaupten. Voraussetzung sei also eine Schädigungsmöglichkeit, was im Fall der Beschwerdeführerin jedoch zu verneinen sei. Dies aus folgendem Grund:

Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde zutreffend vorbringt, sei sie Minderheitengesellschafterin und habe aus diesem Grund nur äußerst geringe Mitsprache- und Gestaltungsrechte, sodass die Beschwerdeführerin rechtlich überhaupt nicht in der Lage gewesen wäre, auf die Geschäftsgebarung der C GmbH auf irgendeine Art und Weise Einfluss zu nehmen. Mangels Einflussnahmemöglichkeit auf die im Beitrag angesprochenen Vorbringen der Mieter sei somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin gar keine Verantwortung trage, da sie als Minderheitengesellschafterin gar nicht in der Lage wäre, das Handeln der Gesellschaft bzw. deren Geschäftsführers rechtlich durchsetzbar zu beeinflussen. Ihre Position bzw. Situation als Ehegattin reiche dazu natürlich auch nicht aus. Durch die inkriminierte Sendung könne der Beschwerdeführerin daher denkmöglich mangels Verantwortung/Betroffenheit gar kein Schaden entstehen.

Es sei nach Auffassung der Beschwerdegegner zudem für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes nicht erforderlich, dass sämtliche Minderheitengesellschafter bzw. Minderheitengesellschafterinnen gegebenenfalls befragt werden und ihre Meinung auch transportiert werden müsse. Bereits die RFK (Rundfunkkommission) habe festgestellt, dass es dem Gesetz (damals RFG) nicht zu unterstellen sei, dass es an die Mitarbeiter des ORF unerfüllbare Anforderungen stellen wollte (vgl. Twaroch-Buchner, „Rundfunkrecht in Österreich“, 5. Auflage, E 13 ad § 2 RFG). Diese Entscheidung sei zwar zur Frage ergangen, welche Anforderungen das Objektivitätsgebot an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ORF auferlege, ließe sich jedoch im gegenständlichen Fall ganz problemlos auch auf die Frage der Beschwerdelegitimation umlegen: Man denke nur an jenen Fall, dass z.B. nicht nur über eine GmbH mit einer Handvoll Gesellschaftern berichtet werde, sondern beispielsweise über eine AG, wo ein Teil der Aktien (weltweit) verstreut sei. Auch in diesem Fall sei es selbstverständlich ausreichend, wenn die zur Vertretung nach außen Berufenen um eine Stellungnahme ersucht würden. Lediglich in Sonderfällen, wenn beispielsweise tatsächlich über eine(n) Minderheitengesellschafter(in) berichtet werde (was hier aber nicht vorliege), würde es sich anders verhalten.

Aus den genannten Gründen sei die Beschwerdeführerin nicht aktiv beschwerdelegitimiert.

1.2.2. Inhaltliches Vorbringen der Beschwerdegegner

In inhaltlicher Hinsicht erklärten die Beschwerdegegner, dass es richtig sei, dass der ORF am 21.09.2012 die Sendung „Ein Fall für Resetarits“ ausgestrahlt habe. Die Sendung habe

sich in ihrem ersten Teil mit der – gemäß der wörtlichen Aussage von F von der Gebietsbetreuung für den 2. und 20. Bezirk – „*aggressivsten Verwertungsstrategie seit den frühen 90er Jahren*“ beschäftigt. Gebietsbetreuungen seien eine Serviceeinrichtung der Stadt Wien. Sie böten Information und Beratung zu Fragen des Wohnens, des Wohnumfeldes, der Infrastruktur, der Stadterneuerung, des Gemeinwesens und des Zusammenlebens in der Stadt.

Aussagen wie die oben angeführte wären natürlich für die Redaktion des ORF ein Grund gewesen, der Sache nachzugehen. Es gehöre ja gerade zu den Kernkompetenzen des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, seine Funktion als „public watchdog“ auch in Bereichen wie diesem wahrzunehmen und auf Missstände hinzuweisen. Wie in der Abmoderation auch gesagt worden sei, wären Beschwerden wie die beitragsgegenständlichen in Zeiten, wo Wohnen immer teurer werde und Spekulanten immer mehr Geld verdienen würden, jedenfalls ein Grund, dass diese öffentlich diskutiert werden. Es sei daher berichtet worden, um Tätern auf die Spur zu kommen, um Behörden auf Missstände aufmerksam zu machen, damit diese reagieren könnten und letztendlich auch im Sinne des Mieterschutzes, um darzustellen, dass nicht unbedingt jede Kündigung berechtigt sei.

Auch die Politik habe sich in diesem Bereich bereits zu Wort gemeldet. I, KPÖ-Bezirksrat und Mietrechtsexperte meinte etwa: „*Was die gemacht haben, hat mit dem Mietrecht nichts zu tun. Er hat eigenmächtig delegieren wollen*“. Es seien somit Aussagen von „öffentlichen“ Vertretern (Gebietsbetreuung, KPÖ-Bezirksrat) gewesen, nicht bloß einzelnen MieterInnen, die zu einer Recherche geführt hätten.

Die Beschwerdegegner führten weiter aus, dass die Redaktion des ORF wiederholt versucht habe, auch eine Stellungnahme der C GmbH, deren Geschäftsführer der Ehegatte der Beschwerdeführerin, B sei, zu bekommen. Es sei in dieser Angelegenheit darüber hinausgehend eine Vielzahl von Telefonaten geführt worden, etwa auch mit B.

Darüber hinausgehend liege den Beschwerdegegnern ein Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Charim, Steiner und Hofstetter vom 13.09.2012 vor, welches in der gegenständlichen Sendung beinahe zur Gänze „verlesen“ worden sei. Im ersten Satz dieses Schreibens habe der Rechtsanwalt Mag. Wolfgang Steiner dem ORF mitgeteilt, dass u.a. er die C GmbH vertrete, und die Beschwerdeführerin Minderheitseigentümerin der C GmbH sei. Im Weiteren sei in diesem Schreiben kurz zusammengefasst der Standpunkt der Betroffenen wiedergegeben und die behaupteten Vorwürfe im Wesentlichen dementiert worden.

Zur Behauptung der Beschwerdeführerin, dieser sei „zu keiner Zeit und auf keinem Wege die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme eingeräumt“ worden, führten die Beschwerdegegner aus, dass der ORF nach § 4 bzw. § 10 ORF-G verpflichtet sei, objektiv zu berichten. Objektiv zu berichten bedeute u.a., eine Stellungnahme des bzw. der Betroffenen einzuhören und im Rahmen des Beitrags entsprechend zu berücksichtigen. Obwohl die Beschwerdeführerin nur Minderheitengesellschafterin sei und aus diesem Grund bereits nicht einmal beschwerdelegitimiert sei, sei dennoch eine Stellungnahme eingeholt worden. Wenn der Rechtsanwalt der C GmbH sich für diese und somit auch für die Minderheitengesellschafterin zu den im Raum stehenden Vorwürfen äußert, so sei dies nach dem ORF-G selbstverständlich ausreichend, um von einer „Stellungnahme der Betroffenen“ sprechen zu können. Sie sei Teil der Gesellschaft, wobei sich die Gesellschaft als Ganzes zu den Vorwürfen habe äußern können. Damit sei auch in diesem Punkt das Objektivitätsgebot eingehalten worden.

Von „Suggestivfragen“ könne ferner keine Rede sein, vielmehr von einer sorgfältigen und umfassenden Recherche im Vorhinein, die dann diese Fragestellung nahezu notwendig gemacht habe. Daher liege auch in diesen Punkten keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.

Die Beschwerdegegner stellten in der Folge den Antrag, die gegenständliche Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen, in eventu abzuweisen.

Ihrer Stellungnahme legten die Beschwerdegegner folgende Unterlagen bei:

- Ausdruck der Website der Wiener Gebietsbetreuung mit Informationen über deren Serviceangebot,
- Ausdruck der Online-Zeitung derStandard.at vom 13.11.2012 mit einem Artikel vom 20.09.2012 über die Vorkommnisse in der Y-Gasse sowie dem TV-Tipp für die in Rede stehende Sendung „Ein Fall für Resetarits“,
- Ausdruck der Online-Zeitung derStandard.at vom 13.11.2012 mit einem Artikel vom 25.08.2012 über die Vorkommnisse in der Y-Gasse,
- zwei E-Mails von Maria Zweckmayr, Mitarbeiterin des ORF, vom 11.09.2012, welche einerseits an RA Mag. Steiner und andererseits an B gerichtet waren und in denen um Stellungnahme zu dem in der verfahrensgegenständlichen Sendung berichteten Thema ersucht wurde,
- Schreiben der Rechtsanwälte Charim, Steiner & Hofstetter vom 13.09.2012, in welchem dem ORF einerseits die anwaltliche Vertretung der C GmbH und der D GmbH mitgeteilt wurde und darüber hinaus die Vorhalte gegen die C GmbH und die D GmbH sowie deren Gesellschafter und Geschäftsführer B und M dementiert werden, sowie
- ein Aktenvermerk von Frau Maria Zweckmayr vom 13.11.2012 über ein Telefonat mit B, im Wesentlichen mit dem Inhalt, dass er und sein Geschäftspartner keine Stellungnahme abgeben möchten und um Nichtnennung ihrer Privatnamen im Bericht ersuchen, und
- ein Sendungsmitschnitt der verfahrensgegenständlichen Sendung.

Mit Schreiben vom 22.11.2012 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme der Beschwerdegegner vom 19.11.2012 sowie den Sendungsmitschnitt zur Kenntnis.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 27.11.2012, am 29.11.2012 bei der KommAustria eingelangt, übermittelte die Beschwerdeführerin eine Replik zur Stellungnahme der Beschwerdegegner.

Darin legt die Beschwerdeführerin dar, dass das Vorbringen der Beschwerdegegner, dem zufolge sie Minderheitengesellschafterin der C GmbH mit einem (einbezahlten) Geschäftsanteil von lediglich 2,5 % sei, richtig sei. Ferner sei es richtig, dass die Beschwerdeführerin in der genannten Gesellschaft nicht nach außen vertretungsbefugt und Geschäftsführer ihr Ehemann B sei.

Darüber hinaus sei es richtig, so die Beschwerdeführerin, dass gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G ausschließlich Personen zur Beschwerde berechtigt seien, die durch eine Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar geschädigt zu sein behaupten. Voraussetzung sei somit – auch das hätten die Beschwerdegegner richtig ausgeführt – lediglich eine Schädigungsmöglichkeit. Diese vom Gesetz verlangte Schädigungsmöglichkeit liege bei dem gegenständlichen Beitrag hinsichtlich der Beschwerdeführerin ohne jeden Zweifel vor. Genau die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin nur Minderheitengesellschafterin mit äußerst geringen Mitsprache- und Gestaltungsrechten sei und rechtlich demnach überhaupt nicht in der Lage gewesen wäre, auf die Geschäftsgebarungen der C GmbH auf irgendeine Art und Weise Einfluss zu nehmen, spreche umso mehr für eine Schädigungsmöglichkeit hinsichtlich ihrer (Privat-)Person.

Warum die Beschwerdegegner jedoch in weiterer Folge aus der Tatsache, dass jemand Minderheitsgesellschafter eines Unternehmens sei, folgern, dass diesen daher gar kein Schaden entstehen könne, erschließe sich der Beschwerdeführerin nicht. So finde sich auch

keine Bestimmung im ORF-G, welche besage, dass es eines gewissen Ausmaßes einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung bzw. an Mitspracherechten bedürfe, um in einem solchen oder ähnlich gelagerten Fall als „geschädigt“ iSd Bestimmungen zu gelten. Dass eine vom ORF-Gesetz geforderte Schädigung einer Person unabhängig vom Prozentsatz ihrer Beteiligung an einem Unternehmen eintreten könne, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen. So werde in gegenständlichem Fall die Beschwerdeführerin insofern geschädigt, als durch die einseitige, negative Berichterstattung überwiegend ihre Privatperson in Mitleidenschaft gezogen werde, ohne dass sie darüber vorab informiert, geschweige denn befragt worden sei.

Wenn die Beschwerdegegner weiter ausführen, dass es für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes nicht erforderlich sei, dass sämtliche Minderheitsgesellschafter bzw. Minderheitsgesellschafterinnen gegebenenfalls befragt würden und ihre Meinung auch transportiert werden müsse, so sei diesem zweifelsfrei zuzustimmen, jedoch nur unter der Bedingung, dass in einem solchen Fall die nicht „befragten“ Personen selbstverständlich nicht namentlich genannt werden dürfen oder zumindest darauf verwiesen werden hätte müssen, dass der Gesellschaftsanteil äußerst gering und ohne gesellschaftsrechtliche Einflussmöglichkeiten sei. Vor diesem Hintergrund gehe auch die weitere dahingehende Argumentation der Beschwerdegegner ins Leere.

Die Beschwerdeführerin verwies an dieser Stelle insbesondere auf Minute 11':50“ des Beitrags, wo es wörtlich heiße: „...ein Haus in der X-gasse, das der C GmbH gehört, Gesellschafter A und B, auch hier gibt es ähnlich Beschwerden wie in der Y-gasse.“ Hierdurch sei für die Zuseher zweifelsfrei der Eindruck erweckt worden, bei der Beschwerdeführerin und ihrem Ehegatten würde es sich um rechtlich gleichgestellte Gesellschafter handeln. Diese unwahre Behauptung führe zu der Konsequenz, dass der Beschwerdeführerin ein verpöntes Verhalten unterstellt werde, gegen welches sie jedoch keine rechtlich Handhabe habe und wodurch sie jedoch „unmittelbar geschädigt“ iSd § 36 ORF-G worden sei. Gleichermaßen gelte für die Minute 14':40“ des Beitrags, wo es wiederum heiße: „...wir haben einen Termin in der X-gasse im fünften Bezirk. Dieses Haus wurde von der C GmbH gekauft, Gesellschafter B und A.“ Auch hier finde sich kein Hinweis auf die äußerst geringe gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Beschwerdeführerin.

Erschwerend komme hier außerdem hinzu, dass jene Passage, wo die Beschwerdeführerin namentlich genannt werde – dies sei insbesondere bei Minute 11':50“ und 14':40“ der Fall – direkt an den Beitrag hinsichtlich der Y-gasse anschließe, wo vom ORF detailliert ausgeführt werde, dass es an vielen Häusern von „B“ und „M“ Mängel gäbe. Umso schwerer wirke naturgemäß die – für den Fernsehkonsumenten in keiner Weise relevante – „Nennung“ der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang.

Abschließend beantragte die Beschwerdeführerin neuerlich die Feststellung durch die KommAustria, dass der ORF durch die am 21.09.2012 erfolgte Ausstrahlung des beschwerdegegenständlichen Beitrags im Rahmen seiner Sendung „Ein Fall für Resetarits“ das ORF-G verletzt habe und diesem die Veröffentlichung der Entscheidung der Regulierungsbehörde aufgetragen werde.

Mit Schreiben vom 30.11.2012 übermittelte die KommAustria die Replik der Beschwerdeführerin den Beschwerdegegnern zur Kenntnis.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner

Die Beschwerdeführerin ist Ehefrau des im beschwerdegegenständlichen Beitrag des TV-Magazins „Ein Fall für Resetarits“ ebenfalls erwähnten B, welcher unter anderem Geschäftsführer und Mehrheitseigentümer der C GmbH im Ausmaß von 97,5 % ist. Die Beschwerdeführerin selbst hält einen Geschäftsanteil im Ausmaß von 2,5 % an der C GmbH. Die C GmbH ist eine zu FN xxxxx beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Der Ehemann der Beschwerdeführerin ist zudem auch Gesellschafter der D GmbH, einer ebenfalls im Beitrag erwähnten Immobilienfirma.

Beschwerdegegner sind einerseits der Österreichische Rundfunk (ORF), eine gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF G darstellt, und andererseits deren Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz.

2.2. Zur Sendung „Ein Fall für Resetarits“ vom 21.09.2013 – ORF-Mitschnitt

Die Sendung „Ein Fall für Resetarits“ wird jeweils freitags um 21:20 Uhr im vom ORF veranstalteten Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlt, wobei pro Sendung zwei unterschiedliche Fälle in Reportageform dargestellt werden. Es handelt sich zumeist um Themen, die zuvor von Zusehern mit speziellen Anliegen und Problemen an den ORF herangetragen wurden.

Am 21.09.2012 wurden in dieser Sendung im Rahmen des ersten Falls Probleme von Mietern in Zinshäusern thematisiert, welche sich im Eigentum zweier konkreter Immobilienbesitzer bzw. deren Firmen befinden. Im Rahmen der Sendung wurden einzelne dieser Zinshäuser vor Ort aufgesucht und mit betroffenen Mietern gesprochen.

Zu Beginn der Sendung werden – zwecks Überleitung zum ersten Fall – kurze Interviewausschnitte mit einzelnen Mietern und einem Gebietsbetreuer gezeigt. Im Anschluss leitet der Moderator Peter Resetarits die darauffolgenden Beiträge und deren gemeinsames Thema mit folgenden Worten ein: „*In Wien sind derzeit zwei... sagen wir Immobilienspezialisten unterwegs, die ein Zinshaus nach dem anderen kaufen und dann angeblich versuchen, die alten Mieter mit allen Mitteln aus ihren Wohnungen zu bekommen.*“

Es folgt darauf ein weiterer kurzer Ausschnitt einer Vor-Ort-Aufnahme in einem der Zinshäuser, in der ein Mieter darüber berichtet, dass das Stiegenhaus mit Buttersäure verunreinigt worden sei und es daraufhin wochenlang gestunken habe. Daraufhin kommentiert Peter Resetarits den Ausschnitt dahingehend, dass dies Herr L aus Wien Margareten gewesen sei, der sich vor kurzem mit folgendem Mail an die Redaktion der Sendung gewandt hätte: „*Seit September 2011 herrscht in unserem Haus absoluter Terror gegen die Altmietner.*“

Daraufhin erklärt Peter Resetarits in Minute 1':50": „*Wir haben recherchiert, was da los ist und sind bald drauf gekommen, dass es in mehreren Häusern in Wien so zugehen soll. Die zwei Hauseigentümer sind über verschiedene Firmen immer die gleichen, und Mieterschützer sagen, das, was dort passiert, das hätte System. Die Herrschaften kaufen ein Zinshaus, wo mehrere Altmietner drinnen sind, die für ihre Wohnungen zwei-, drei-, vierhundert Euro Miete pro Monat bezahlen. Wenn man die - mit welchen Mitteln immer - raus bekommt, kann man vom nächsten Mieter gleich das Doppelte oder Dreifache verlangen und das Haus*

ist plötzlich ein paar hunderttausend Euro mehr wert. Und so kann man in kurzer Zeit sehr viel Geld verdienen.“

Es folgt daraufhin der erste Beitrag, der sich mit einem Zinshaus in der Y-gasse im zweiten Bezirk befasst. Peter Resetarits trifft vor Ort einzelne Altmietner, die in Anwesenheit eines Gebietsbetreuers der Stadt Wien und eines KPÖ-Bezirksrates auf ihn warten. Während der ersten Aufnahmen kommentiert Peter Resetarits: „*In der Y-gasse im zweiten Bezirk haben wir unseren ersten Termin. In diesem Haus werden nur mehr zwei Wohnungen von Altmietern bewohnt. Das Haus gehört zwei neuen Hausherren, genauer gesagt deren Firma, D GmbH. Die macht ihnen das Leben schwer, sagen die Altmietner, und dagegen wehren sie sich. Unterstützt werden sie von der Gebietsbetreuung, einer Einrichtung der Stadt Wien, die bei Wohnproblemen hilft. Auch I, KPÖ-Bezirksrat und Mietrechtsexperte ist gekommen. Er berät die neuen, etwas speziellen Bewohner, aber dazu gleich mehr.*“

Peter Resetarits: „*Wir haben gehört, in der Y-gasse gibt's jede Menge Probleme? Herr F was ist da los?*“

F, Gebietsbetreuer für den 2. und 20. Bezirk: „*Ja das ist, ...also diese Gruppe, die D und andere Firmen, die den Herren B und M gehören, das ist sicher die aggressivste Verwertungsstrategie seit den frühen 90er Jahren.*“

Daraufhin fragt Peter Resetarits die anwesenden Altmietner, wie lange sie bereits in dem Haus zur Miete wohnen würden und erkundigt sich danach, was sich getan habe, seit „der neue Hausherr gekommen ist“. Die Mieter berichten daraufhin von nächtlichen Besuchen des Vermieters („der kommt immer in der Nacht und klopft an die Türen“) sowie von plötzlich auftretenden Verunreinigungen des Hauses durch Öl, Chemikalien oder ausgeleertem Müll. Zudem wird berichtet, dass die Altmietner auch vermuten, dass die D GmbH Punks in die leerstehenden Wohnungen des Hauses habe einziehen lassen, um sie zu vergraulen. Allerdings sei dies nicht geglückt und die Punks würden sich mittlerweile sogar mit den Altmietern solidarisieren.

Peter Resetarits erwähnt in diesem Zusammenhang, dass die Punks mehrfach auch um ein Interview gebeten worden seien, diese wollten jedoch keines geben.

In der Folge wird von einer Begebenheit berichtet, die in der Y-gasse am 2. August 2012 stattgefunden hat. Die im Beitrag eingespielten Aufnahmen zeigen Bauarbeiter, die im Auftrag der D GmbH den Zugang vom Zinshaus zur Gemeinschaftsküche der Punks, welche in einer im Erdgeschoß befindlichen Pizzeria liegt, zuzumauern versuchen. Zu sehen sind darüber hinaus der KPÖ-Bezirksrat I, einige Polizisten und Bewohner des Hauses sowie „die beiden Hausherren“, nämlich die Eigentümer der D GmbH. Die Gesichter der Eigentümer der D GmbH und der betroffenen Bewohner bzw. Punks wurden dabei anonymisiert (verschwommen) gezeigt. Die Ausschnitte zeigen die Diskussionen zwischen den Beteiligten, dabei ist auch ein Originalzitat eines der beiden Hausherren zu hören.

Peter Resetarits kommentiert zwischendurch die gezeigten Aufnahmen, unter anderem in Minute 5:10“ des Beitrags wie folgt: „*Die Polizei war offenbar unschlüssig, ob sie die Hauseigentümer oder die Punks schützen soll. [es folgen unkommentierte Aufnahmen] Die halbe Nacht lang versuchten die Punks in ihre Wohnungen zu kommen, die Bauarbeiter versuchten das zu verhindern. Gegen zwei Uhr morgens zog der Bautrupp dann unverrichteter Dinge ab und die Punks zogen wieder in die Wohnungen ein.*“

In der nächsten Sequenz kommt I, der KPÖ-Bezirksrat zu Wort: „*Das was der gemacht hat, hat mit dem Mietrecht nichts zu tun, er hat eigenmächtig delegieren wollen.*“ Daraufhin befragt Peter Resetarits zwei Anrainer, die nicht im gleichen Haus wohnen, sich aber zur Gruppe der Altmietner gesellt haben, zu den von ihnen wahrgenommenen Veränderungen. Diese erwähnen die durch die Punks verursachten Störungen, etwa Gerüche vom

nächtlichen Pizzabacken oder das Beschmieren von Wänden und Türen. Die Altmieter erklären hierzu, dass sie nicht glauben, dass die Punks die Hauswände beschmieren würden.

Im Anschluss wird das Hausinnere gemeinsam mit den Mietern besichtigt, wobei Peter Resetarits die ca. in Minute 7' gezeigten Aufnahmen so kommentiert: „*Aber der Einzug der Punks war nur eine von vielen seltsamen Begebenheiten, die sich in der Y-gasse zugetragen haben, seit die D GmbH das Haus gekauft hat.*“

Während der Besichtigung des Stiegenhauses, ist folgendes Gespräch zwischen Peter Resetarits und den Altmietern zu hören:

Peter Resetarits: „... und ist das Haus jetzt so quasi herunter gekommen in den letzten Jahren?“

Altmieterin: „Verfallen lassen... total.“

Peter Resetarits: „Recht verfallen?“

Altmieterin: „Recht verfallen [dabei nickend]“

Währenddessen wird der Zustand des Stiegenhauses gezeigt, wobei teilweise freigelegte Leitungsrohre zu sehen sind sowie beschmierte Türen und Wände, von denen zum Teil die Farbe und der Putz abgebrockelt ist.

Peter Resetarits: „Feucht ist es ein bisschen, kommt mir vor, man riecht...“

Andere Altmieterin: „Das stinkt...“

Altmieterin: „Das ist der Kanal draußen.“ [Währenddessen wird eine Art Lichthof gefilmt, dessen Betonboden zum Teil eingebrochen ist bzw. in dessen Mitte ein gebrochener Betonkanaldeckel liegt, wobei der Boden völlig bemoost ist.]

Altmieterin: „Tage gibt's, da hält man es nicht aus in diesem Haus, so intensiv stinkt es.“

Peter Resetarits (ca. in Minute 7':30''): „Und Sie macht das schon fertig, oder?“

Andere Altmieterin (erkennbar aufgewühlt): „Ich bin fertig... ich muss da bleiben, mit dem Sohn zusammen leben, das ist auch nicht schön, auf 32 Quadratmetern, nicht so viel [...].“

Im Rahmen der weiteren Besichtigung (ab Minute 8' des Beitrags) des Stiegenhauses in der Y-gasse werden Ölspuren auf den Stufen gezeigt sowie völlig mit grüner Farbe beschmierte Wohnungstüren. Im weiteren Verlauf des Gesprächs zwischen Peter Resetarits und den Altmietern wird unter anderem darüber berichtet, dass einmal auch Buttersäure ausgeschüttet worden sei, dass jedoch in keinem einzigen Fall die Täter ausgeforscht werden konnten.

Peter Resetarits: „Da is nass ein bissel, was ist das?“ [zeigt auf sichtbare Spuren einer Flüssigkeit auf den Stufen]

Altmieterinnen gleichzeitig: „Öl, da ist Öl geschüttet worden voriges Jahr im Dezember.“
Peter Resetarits: „Öl? Und wo war Säure und Buttersäure und so...?“

Altmieterinnen gleichzeitig redend: „Das war alles... oben am Teppich... aber auch ab dem zweiten Stock ausgeschüttet worden...“

Peter Resetarits: „Das hat gestunken?“

Altmieterin: „Aber wie!“

Peter Resetarits [im Stockwerk angekommen]: „Und da wohnen Sie?“

Altmieterin: „Ja, schauen Sie, die Tür ist geschmiert.“

Peter Resetarits: „Was ist mit der Türe?“

Altmieterin: „Ja, genau dasselbe sehen sie?“

Peter Resetarits [zur anderen Altmieterin]: „Das ist ihre Tür?“

Andere Altmieterin [es wird eine mit grüner Farbe verschmierte Wohnungstür gezeigt]: „Ja.“

Peter Resetarits [die Türe betrachtend]: „Ah, so das... wer war das? [kurze Pause] Unbekannte Täter?“

Altmieterinnen: „Unbekannte Täter! Unbekannte Täter!“

[...]

Darüber hinaus berichtet eine Altmieterin, die eine 100 Quadratmeter-Wohnung bewohnt, dass ihr die Hauseigentümer ein paar tausend Euro dafür angeboten hätten, wenn sie ausziehe. Dies wird von Peter Resetarits in Minute 9:20 im Beitrag wie folgt zusammengefasst: „Frau P erzählt uns, man hätte ihr ein paar tausend Euro geboten, wenn sie ihre 100 Quadratmeter-Wohnung verlässt. Sie sei ja schon in Pension, sie brauche gar keine so große Wohnung, hätte einer der Hausherren zu ihr gesagt. [...] Immerhin haben die P's in den letzten Jahrzehnten sehr viel in diese Wohnung investiert. Übrigens, bei all den Beschädigungen und Bosheitsakten über die wir hier reden... nie konnten die Täter gefunden werden.“

In Minute 10' des Beitrags ist wieder die Mieterschaft gemeinsam mit der Gebietsbetreuung vor dem Zinshaus zu sehen, wobei F wie folgt zu Wort kommt: „Wichtig ist, dass bei allen Häusern, die wir kennen, Kündigungen eingebracht werden, die halt formal sozusagen dem Mietrechtsgesetz entsprechen, die Gründe aufgezählt sind, aber die völlig aus der Luft gegriffen sind...“

N, Gebietsbetreuung 2. und 20. Bezirk: „... und nicht beweisbar sind, und er verliert ja auch die Verfahren, also dort wo die Mieter rechtzeitig zu uns kommen und einen Anwalt zur Verfügung gestellt bekommen, ist es ganz klar, dass diese Verfahren auch gewonnen werden. Er muss auch dann klein beigegeben.“

F: „... und dann geht's so weiter, also das wissen wir jetzt von zwei Häusern... wenn das Haus leer ist, versucht er Wohnungseigentum ab zu verkaufen.“

N, Gebietsbetreuung 2. und 20. Bezirk: „Wir haben Häuser, wo es auf die Schnelle saniert wurde, optisch hergerichtet und jetzt schon um viereinhalb tausend am Quadratmeter angeboten werden.“

Peter Resetarits: „Um viereinhalb tausend Euro bietet er den Quadratmeter von den leeren Wohnungen an? Das heißt mit einer 100 Quadratmeter-Wohnung hat er dann schon einmal 450.000 Euro drinnen?“

N, Gebietsbetreuung 2. und 20. Bezirk: „Ein Drittel der Kaufsumme drinnen, ja ...“

Daraufhin wird erörtert, wie viel unter Annahme dieses Quadratmeterpreises für eine Wohnung einer Altmieterin erzielt werden könnte.

Im Anschluss folgt ca. in Minute 11':15“ des Beitrags – während zunächst die anonymisierten Gesellschafter der D GmbH und schließlich (in manchen Passagen geschwärzte) Firmenbuchauszüge über diverse Firmenbeteiligungen derselben eingeblendet werden – nachstehender Hintergrundkommentar von Peter Resetarits: „*Wir haben uns das Firmengeflecht der Herren B und M näher angeschaut. Die D GmbH und andere Firmen, die in den vergangenen Jahren Häuser gekauft haben, gehören ihnen zu jeweils 50%. M allein sind vier weitere Immobilienfirmen zuzurechnen, B sechs. Beteilt sind mitunter auch Familienmitglieder. Angeblich gehören diesen Firmen rund 15 Häuser oder zumindest Beteiligungen an Häusern, die mit viel geborgtem Geld erworben wurden. Darunter das Haus in der Y-gasse, das sie über die D GmbH besitzen, ein Haus in der X-gasse, das der C GmbH gehört, Gesellschafter A und B [Minute 11':54“]. Auch hier gibt es ähnliche Beschwerden, wie in der Y-gasse. Auch in der B-gasse haben Mieter Angst, ihre Wohnungen zu verlieren. Weitere Häuser, die entweder B, M oder beiden gehören, gibt es in der V-gasse – hier sind bereits alle Mieter ausgezogen, das Haus wird bereits renoviert –, in der M-straße, in der B-gasse und in der Hd Straße, ... und in der H-straße [während dieser Aufzählung werden die jeweiligen Häuser auch eingeblendet]. Im Vordertrakt dieses Hauses leben noch Altmieter. Was man von außen aber nicht erkennen kann... in diesem Haus hat es am 4. September gebrannt. [Es folgen Aufnahmen der Brandlöscharbeiten.] Der hintere Trakt hatte Feuer gefangen. Als im Zuge der Nachlöscharbeiten Gasflaschen gefunden wurden, mussten 100 Anrainer wegen der Explosionsgefahr evakuiert werden. Eine Person wurde mit einer leichten Rauchgasvergiftung ins Spital gebracht, sonst wurde niemand verletzt. Ein Unglück, Zufall, unbekannte Täter?*“

Nach den Vor-Ort-Aufnahmen vom Brand in der H-straße, folgen Aufnahmen aus dem Studio. Der Moderator Peter Resetarits steht dabei vor einem im Großformat an eine Pinnwand gehefteten Brief einer Rechtsanwaltskanzlei.

Peter Resetarits: „*Wir haben die beiden Hausherren mehrmals um ein Interview gebeten, sie wollten nicht mit uns reden. Ihr Anwalt hat uns dann kurz vor der Sendung eine schriftliche Stellungnahme geschickt, die wir vergrößert haben. Ich zitiere auszugsweise.*“

Peter Resetarits zeigt daraufhin mit seiner Hand auf die nunmehr vorgelesenen Briefzeilen, die auch für den Zuseher lesbar im Beitrag eingeblendet werden: „*Er schreibt: Unsere Mandanten erwerben Liegenschaften, auf denen zum Teil auch renovierungsbedürftige Häuser errichtet sind, und sanieren diese. In diesem Zusammenhang kommt es auch zu Gesprächen über sanierungsbedingte Wohnungswechsel, die nachweislich in den meisten Fällen zur beiderseitigen Zufriedenheit abgeschlossen werden. Selbstverständlich können solche Gespräche auch scheitern, was zumeist an überzogenen finanziellen Forderungen der jeweiligen Mieter liegt. In weiterer Folge führt das dann zur Unzufriedenheit dieser Mieter mit ihrer Wohnsituation. Unsere Mandanten – schreibt der Anwalt – führen derartige Gespräche jedoch nie penetrant und wenden auch weder die von ihnen beschriebenen, noch sonst illegale oder sogar kriminelle Praktiken gegen Mieter ihrer Häuser an, insbesondere haben sie niemals Drohungen gegen Mieter geäußert, Mieter zur Beendigung ihrer Mietverhältnisse genötigt, das Verschütten von Buttersäure oder sonstige Schäden an ihren Häusern verursacht oder Personen angestiftet, Unruhe zu stiften und Lärm zu verursachen bzw. bei den Mieter ein Unsicherheitsgefühl zu erwecken.*“

Die soeben vorgelesenen Zeilen kommentiert Peter Resetarits in weiterer Folge so: „*Gut, vielleicht war das Haus in der Y-gasse ja wirklich eine Ausnahme? Vielleicht haben die Mieter, mit denen wir geredet haben, den beiden Hausherren Unrecht getan, vielleicht gibt es in anderen Häusern der beiden glückliche Mieter? Schauen wir uns ein anderes Haus der beiden Hausherren an.“*

Es folgt ab Minute 14':32" der nächste Beitrag über ein Zinshaus in der X-gasse im fünften Bezirk, der von Peter Resetarits wie folgt eingeleitet wird: „*Wir haben einen Termin in der X-gasse im 5. Bezirk. Dieses Haus wurde von der C GmbH gekauft, Gesellschafter B und A.*“[14':44"] Peter Resetarits begrüßt in weiterer Folge vor dem Haus auf ihn wartende Mieter und einen Gebietsbetreuer für den fünften und zwölften Bezirk. Er fragt einen Altmüter, wie lange er schon in dem Zinshaus wohne und erhält folgende Antwort: „*Ich bin jetzt im 23igsten Jahr, wo ich da eine Hauptmiete habe. Ich habe einen unbefristeten Mietvertrag und vor knapp über einem Jahr ist das Haus verkauft worden, auf einen neuen Eigentümer. Seit diesem Zeitpunkt, wo das Haus verkauft worden ist, nicht unmittelbar im gleichen Sinn, sondern ein bissel drauf, haben die Probleme bei uns im Haus begonnen.*“

Kommentar von Peter Resetarits in Minute 15':17": „*Was wir hier hören, kommt uns bekannt vor. So wurde zum Beispiel von unbekannten Tätern das Haustorschloss verklebt, dass niemand mehr hinein konnte, Flüssigkeit wurde in die Briefkästen gespritzt, Müllberge häuften sich im Innenhof, auch Buttersäure wurde ausgeleert. Es habe wochenlang gestunken, erzählt Herr L. Man will sie hier weghaben, vermuten die Altmüter und die Gebietsbetreuung.*“ Währenddessen werden Aufnahmen vom Schloss, den Briefkästen und dem Innenhof und Müllsäcken gezeigt.

In der Folge fragt Peter Resetarits ca. in Minute 15':40" den anwesenden Gebietsbetreuer: „*Geschieht den Leuten da ein Unrecht, aus ihrer Sicht?*“

Gebietsbetreuer für den 5. und 12. Bezirk: „*Natürlich, ich meine die Menschen, die hier seit Jahrzehnten wohnen, haben ihre, sozusagen Mieterpflichten immer erfüllt, ihre Miete bezahlt, haben Investitionen getätigt...*“

Peter Resetarits ca. in Minute 15':52": „*Also, wenn der Hauseigentümer die Wohnung frei bekommt, z.B. vom Herrn L, kann er die Wohnung möglicherweise ums Doppelte vermieten?*“

Gebietsbetreuer für den 5. und 12. Bezirk: „*Mindestens ja...*“

Kommentar Peter Resetarits: „*Und dann seien plötzlich auch hier zahlreiche neue Nachbarn da gewesen.*“

Altmüter: „*Ich sage einmal so, es ist ein reger Verkehr... also ab neun, halb zehn in der Nacht geht's in dem Haus drunter und drüber, wie wenn ich auf der Kärntner Straße wäre.*“

Kommentar Peter Resetarits, während er mit den Altmietern und dem Gebietsbetreuer das Haus betritt [ca. ab Minute 16':15"]: „*Wo immer wir dann im Haus hinkommen, zeigt man uns angebliche Schikanen. Im Winter seien plötzlich Fensterscheiben am Gang verschwunden, bei minus 15 Grad, erzählt Herr L. Das Büro für Sofortmaßnahmen der Stadt musste die offenen Fenster notdürftig mit Brettern vernageln.*“

Peter Resetarits mit dem Altmüter im Innenhof stehend und die Innenfassade des Hauses betrachtend: „*Also da oben sieht man, das ist sozusagen... mit Holz ziemlich schlampert ausbessert worden... und Verzeihung, wer sind die Herrschaften, die da jetzt sitzen? Sind das neue Mieter, alte Mieter?*“

Herr L: „*Das sind Altmüter. Das ist unsere ehemalige Hausbesorgerin, was da sitzt auf der rechten Seite.*“ [Kamera schwenkt zu einer Gruppe von MieterInnen, die im Innenhof an einem Tisch sitzen]

Ehemalige Hausbesorgerin: „*30 Jahre war Ruhe.*“ [lacht]

Peter Resetarits wendet sich ca. in Minute 16‘:50“ der Gruppe mit der Frage zu]: „*Und jetzt ist es schlimm?*“

Ehemalige Hausbesorgerin: „*Aber jetzt ist sowieso schlimm.*“

Peter Resetarits: „*Und was ist unangenehm? Was ist seit einem Jahr so unangenehm? Ist es lauter im Haus?*“

Ehemalige Hausbesorgerin: „*So viele Leute.*“

Peter Resetarits: „*Viele Leute.*“

Ehemalige Hausbesorgerin: „*Eine ...in der Nacht. Rennen Tag und Nacht...*“

Peter Resetarits: „...*die Leute hin und her? Und sind die unangenehm auch, die Leute...?*“

Ehemalige Hausbesorgerin nickt: „*Ja.*“

Peter Resetarits: „..., so dass man Angst hat, oder... ?“

Andere Altmüter gleichzeitig: „*Angst,... Angst kann man nicht sagen.*“

Männlicher Altmüter: „... aber das sind verschiedene Länder, also... Bulgarien, oder Rumänien und ...Ungarn, verschiedene Länder, weiß deshalb...“

Peter Resetarits: „*Ist der Hausherr zu erreichen, wenn man anruft und wenn man Probleme hat? Erreicht man den?*“

Altmüter lachen: „*Na...*“

Peter Resetarits: „*Na? Haben Sie den schon einmal gesehen, den Hausherrn?*“

Altmüter: „*Ja.*“

Peter Resetarits: „*Junger Mann?*“

Altmüter: „*Junge, Junge. Wie alt ist er?*“

Herr L: „*Ja, 32 Jahr ist er jetzt.*“

Peter Resetarits: „*Und freundlich so eigentlich gewesen, oder irgendwie eher so... ?*“

Ehemalige Hausbesorgerin: „*Na, der ist wann reden freundlich, aber was denken ich weiß net.*“ [lacht]

Peter Resetarits: „*Ah... versteh. Ok. Danke.*“

In der Folge werden, in ca. Minute 17‘:45“ der Sendung, Aufnahmen von der Besichtigung des Stiegenhauses gezeigt. Dabei ist folgender Kommentar von Peter Resetarits zu hören: „*Bis vor einem Jahr hätte man hier eine hervorragende Hausgemeinschaft gehabt, erzählen alle. Jetzt sei der Familenvater L so etwas wie ein Vertrauensmann für die Altmüter geworden. Kaum jemand außer ihm ist in Österreich aufgewachsen, und so ist er es, der komplizierte Briefe übersetzt, seine Nachbarn rechtlich berät, und regelmäßig die Behörden zu Hilfe holt. Wir läuten bei der nächsten Nachbarin.*“ Währenddessen werden Aufnahmen vom Stiegenhaus und von Fenstererkern gezeigt, wo der Putz bis auf die Ziegel abgeschlagen ist.

Es wird in Minute 18':10“ der Sendung bei einer Altmieterin angeläutet, die einen erheblichen Wasserschaden an der Decke ihrer Wohnung hatte und diesen dem ORF-Team zeigt.

Peter Resetarits: „Grüß Gott, Resetarits vom ORF. Wir machen eine Reportage über dieses Haus und wir haben gehört, Sie haben einen Wasserschaden gehabt? Dürf ma kurz schauen?“

Altmieterin: „Ja bitte schön.“

Peter Resetarits: „Wo, wo war der Schaden? Ah...“

Altmieterin: „Hier und da vorne auch.“ [zeigt an die Decke, die einen großflächigen grauschwarzen Wasserfleck aufweist]

Peter Resetarits: „Oh..., ist es jetzt schon trocken wenigstens, oder?“

Altmieterin: „Ja, ein bissi halt, ja. Die versuchen jede Menge was...“

Peter Resetarits: „Und die Hausverwaltung tut was, oder nix?“

Altmieterin: „Na gar nix, der macht gar nix und versucht immer wieder...“

Peter Resetarits: „Ah, da ist auch noch ein bissel ...“ [bemerkt eine weitere Stelle mit Wasserschaden an der Decke]

Altmieterin: „... ja genau, wollte uns rauschmeißen unbedingt. Wir zahlen regelmäßig, aber die versuchen unbedingt uns rauszuschmeißen. Also auf jede Weise, mit viele verschiedene Sachen.“

Peter Resetarits: „mhm... und nervlich belastet das?“

Altmieterin: „Nervlich total, schlimm...“ [nickt]

Peter Resetarits: „Mhm... ok, danke einstweilen. [verlässt die Wohnung] Wir schauen noch weiter, was im Haus ist.“

Kommentar von Peter Resetarits in Minute 19':12“ während die Gruppe in den nächsten Stock geht: „Auch in diesem Haus hat es etliche leerstehende Wohnungen gegeben und auch hier, sagen die Altmietern, seien in den kleinen Wohnungen viel zu viele Leute einquartiert worden. Zwischen den Altmietern und den neuen kommt es zu Konflikten. Herr L habe versucht zu vermitteln, sagt er, jetzt wird ihm von der Hausverwaltung ungehöriges Verhalten vorgeworfen. Auch die nächste Mieterin hat mit den neuen Nachbarn Probleme.“ Währenddessen werden Aufnahmen des Stiegenhauses gezeigt, etwa im Gang stehende Wäscheständer oder von den Wänden abgebrockelter Putz.

Es wird an der Wohnungstür der nächsten Nachbarin angeläutet.

Peter Resetarits: „Mein Name ist Resetarits, Grüß Gott.“

[Nächste Szene ca. ab Minute 19':42“] Altmieterin: „Die sind laut, die sind unfreundlich... die sind ahm..., ich meine, die sind einfach, wie soll ich sagen, da zu provozieren.“ Es folgen neuerlich Aufnahmen von Wäscheständern und einem Lichtschalter, der zum Teil zerbrochen ist.

Peter Resetarits: „Und der Herr L ist sozusagen jemand, der drauf schaut, dass halt immer rechtzeitig Anzeigen gemacht werden und so...?“

Nächste Altmieterin: „Genau. Er ist unsere, wie soll ich sagen, Schutzengel. Unsere, einfach ein und alles.“

Herr L: „Einstweilen noch.“

Peter Resetarits in die Runde fragend: „Haben Sie Kündigungsverfahren?“

Herr L: „Ich persönlich hab eins am Hals, ja. Das ist jetzt da eingereicht, in die Berufung gegangen, also der Termin steht noch nicht fest.“

Peter Resetarits: „Mhm...“

Herr L: „Aber ich sehe sehr gelassen diesem entgegen.“

Peter Resetarits: „Was ist der Kündigungsgrund?“

Herr L: „Verwahrlosung der Wohnung, ungebühr... also ungebührliches Verhalten gegenüber Neumieter, Ausländerfeindlichkeit, ah... ja, ich schmeiß die Mieter aus dem Haus, lass sie nicht ins Haus hinein, werde handgreiflich...“ [ironischer Tonfall]

Peter Resetarits: „Sind sie ausländerfeindlich?“

Herr L: „Ah, i glaub 99% in dem Haus, was da wohnen, sind ehemalige Ex-Jugoslawen, Kroaten, Serben, wie auch immer, ja. Ob jetzt da Ungarn, was die neuen Mieter sind, oder Rumänen, ich hab kein Problem damit. Ich verlange nur, so wie es jeder verlangt, dass man sich a bissel gegenüber... ah... ein Miteinander, dass man sich toleriert, ja. Mehr brauch i net.“

Altmieterin: „Genau.“

Peter Resetarits: „Mhm“

Herr L: „Des is des um und auf.“

Während die Gruppe in den nächsten Stock geht, folgt in Minute 20':56“ der Sendung ein weiterer Hintergrundkommentar von Peter Resetarits: „Und das mit der verwahrlosten Wohnung von L wollten wir auch genauer wissen. Zitat aus der Kündigung: Der Mieter macht vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch, namentlich vernachlässigt er den Mietgegenstand in arger Weise.“

Unmittelbar hierauf werden Aufnahmen von Peter Resetarits und Herrn L in dessen Wohnung gezeigt.

Peter Resetarits fragt: „Herr L, Sie haben eine Kündigung bekommen, wegen Verwahrlosung der Wohnung?“

Herr L: „Ja.“

Peter Resetarits dreht sich im Raum stehend um: „Also so schaut eine verwahrloste Wohnung aus.“ Die Kamera macht einen Schwenk von der Küche in das Wohnzimmer, wobei alles sehr gepflegt aussieht, und insbesondere der Boden, die Küche sowie die Möbelstücke neuwertig wirken.

Herr L: „Auf diese Gerichtsverhandlung bin ich schon gespannt.“

Nach diesen Vor-Ort-Aufnahmen ist der Moderator Peter Resetarits wieder im Studio zu sehen, abermals vor dem im Großformat an die Pinnwand gehefteten Brief der bereits zitierten Rechtsanwaltskanzlei: „*A propos Gerichtsverhandlung. Der Anwalt der beiden Hausherren beschließt sein Schreiben an uns mit den Worten [Peter Resetarits wendet sich wieder dem Schreiben zu]: Sollten unwahre und den wirtschaftlichen Ruf schädigende Vorwürfe dieser oder ähnlicher Art dennoch verbreitet werden, werden unserer..., werden unserer Mandanten, offenbar ein Schreibfehler, nicht zögern, umgehend gerichtlich dagegen vorzugehen.“*

Peter Resetarits abschließend: „*Wir sind gespannt und glauben, dass solche Beschwerden von Mieterinnen und Mietern gerade in Zeiten, wo das Wohnen immer teurer wird, wo Spekulanten viel Geld mit Häusern verdienen, öffentlich diskutiert werden müssen, damit unbekannte Täter merken, dass man ihnen auf die Finger schaut, damit Behörden auf behauptete Missstände aufmerksam werden und reagieren und vor allem, dass Mieterinnen und Mieter, die in eine ähnliche Situation kommen, merken, dass man sich erfolgreich gegen den Hausherrn wehren kann.*“

Damit endet der erste Fall der gegenständlichen Sendung „Ein Fall für Resetarits“ mit einer kurzen Signation und Peter Resetarits leitet zum zweiten Fall über.

An dieser Stelle kann nochmals festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin im gesendeten Beitrag zweimal namentlich genannt wird. Das erste Mal erfolgt ca. in der zwölften Minute des ausgewerteten Mitschnitts der Sendung, als Peter Resetarits die Ergebnisse der Recherche über die verschiedenen Beteiligungen der Eigentümer bzw. Geschäftsführer der Immobilienfirmen D GmbH und C GmbH, M und B, zusammenfasst. Hierbei wird die Beschwerdeführerin neben ihrem Ehemann B als Gesellschafterin der C GmbH genannt, wobei Peter Resetarits anschließend ausführt, dass es in dem von dieser Firma erworbenen Haus ähnliche Beschwerden, wie in der Y-gasse, gäbe. In der fünfzehnten Minute der Sendung erfolgt die zweite namentliche Erwähnung, wiederum in der Form, dass das in der Folge besuchte Haus in der X-gasse von der C GmbH erworben wurde und dass die Gesellschafter A und B seien. Abgesehen von diesen beiden Erwähnungen als Gesellschafterin einer der Immobilienfirmen, wird die Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit den geschilderten Vorkommnissen nicht genannt.

Dagegen wird auf die D GmbH und die C GmbH sowie auf deren Gesellschafter und Geschäftsführer B und M mehrmals Bezug genommen. Dies erfolgt einerseits direkt durch ausdrückliche Namensnennung als auch indirekt, etwa durch mehrmalige Bezugnahme auf „die beiden Hausherren“.

2.3. Zu den im Vorfeld der Sendung getätigten Erkundigungen der zuständigen ORF-Redaktion und eingeholten Stellungnahmen

Die für die Sendung „Ein Fall für Resetarits“ verantwortliche Redaktion hat im Rahmen der Recherhetätigkeit für die gegenständliche Sendung unter anderem versucht, eine Stellungnahme von B, dem Geschäftsführer der C GmbH bzw. Mitgesellschafter der D GmbH zu bekommen.

Maria Zweckmayr, die zuständige Redakteurin der Abteilung FI 9, hat zu diesem Zweck am 11.09.2012, zunächst um 11:25 Uhr eine E-Mail an Dr. Wolfgang Steiner, den Rechtsanwalt von B, geschrieben, worin sie unter Bezugnahme auf ein davor mit Dr. Steiner geführtes Telefonat darlegt, dass Mieter der im Eigentum der von Dr. Steiner vertretenen Firmen, der C GmbH und der D GmbH, schwere Vorwürfe gegen diese Firmen und deren Geschäftsführer erhoben hätten. In der Folge werden diese Vorwürfe umschrieben und hierzu um eine Stellungnahme bis zum 14.09.2012 ersucht. Die von den Mietern an die ORF-Redaktion herangetragenen Vorwürfe werden in der E-Mail wie folgt geschildert: „*Es wird behauptet, dass Ihre Mandanten die Mieter durch penetrante Absiedlungsgerüchte,*

teilweise verbunden mit Drohungen, zu nötigen versuchen, das Mietverhältnis zu beenden. Weiters beklagen verschiedene Mieter, dass von Ihren Mandanten veranlasst worden sei, Buttersäure in den Stiegenhäusern zu verschütten, um die Mieter zum Ausziehen zu bewegen. Darüber hinaus würden Schäden im Haus nicht mehr repariert. Beispielsweise seien im Winter Fensterflügel im Stiegenhaus herausgerissen worden, Fenster in nicht bewohnten Wohnungen seien geöffnet worden, um die Wasserleitungen einfrieren zu lassen, das Haustorschloss sei aufgebohrt und wochenlang nicht repariert worden. Darüber hinaus wird von den Mietern der Vorwurf erhoben, es seien von Ihren Mandanten Personen in die Häuser einquartiert worden, um Unruhe zu stiften und Lärm zu verursachen, um bei den Mietern ein Unsicherheitsgefühl zu erwecken, als weiteres Mittel, die Häuser möglichst schnell bestandsfrei zu bekommen. Die Mieter teilen auch mit, dass die von Ihren Mandanten eingebrachten gerichtlichen Kündigungen jeglicher Grundlagen entbehren. Obwohl uns von Herrn B bereits telefonisch signalisiert wurde, zu diesen Vorwürfen keine Stellungnahme abgeben zu wollen, erlaub ich mir, der guten Ordnung halber nochmals die Vorwürfe, die gegen ihre Mandanten erhoben werden, an Sie heranzutragen und in schriftlicher Form anzufragen, ob Sie uns Ihre Sichtweise des Sachverhaltes darlegen möchten und ob Sie uns allenfalls für ein Interview zur Verfügung stehen würden. Uns geht es darum ausgewogen und objektiv berichten zu können. [...]”

Maria Zweckmayr hat ferner eine ähnlich lautende E-Mail am 11.09.2012, um 11:30 Uhr an B gerichtet. Darin werden ebenfalls die an die Redaktion herangetragenen Vorwürfe der Mieter der Häuser in der X-gasse und der Y-gasse geschildert und um Stellungnahme bzw. Darlegung der Sichtweise von B zu diesem Sachverhalt bis zum 14.09.2012 ersucht.

Mit Schreiben vom 13.09.2012 nahm Dr. Wolfgang Steiner, Rechtsanwalt der C GmbH und der D GmbH sowie der Gesellschafter und Geschäftsführer B und M, im Auftrag seiner Mandanten Stellung zu den von der ORF-Redaktion geschilderten Vorwürfen einzelner Mieter.

Es handelt sich hierbei um jenes Schreiben, dass in der Sendung vergrößert und lesbar abgebildet war und von Moderator Peter Resetarits im Verlauf derselben vorgelesen wurde (vgl. 2.2.). In diesem Schreiben äußert sich Dr. Steiner zu den per E-Mail der ORF-Redakteurin vom 11.09.2012 dargestellten Vorwürfen gegen seine Mandanten im Wesentlichen dahingehend, dass die Vorwürfe überaus pauschal gefasst wären und dementiert diese.

Die Redaktion hat ferner versucht, die im ersten Teil der Sendung erwähnten Punkte für ein Interview zu gewinnen. Diese lehnten jedoch, wie im Beitrag erwähnt wurde, ab.

Die Beschwerdeführerin selbst wurde nicht um eine Stellungnahme zu dem geschilderten Sachverhalt ersucht.

In der Reportage wurden neben einzelnen Mietern der beiden vor Ort besuchten Zinshäuser auch die jeweiligen Gebietsbetreuer der Stadt Wien befragt. Die Wiener Gebietsbetreuung wurde dazu eingerichtet, Information und Beratung zu Fragen des Wohnens, des Wohnumfeldes, der Infrastruktur, der Stadtneuerung, des Gemeinwesens und des Zusammenlebens der Stadt, zur Verfügung zu stellen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Sendung „Ein Fall für Resetarits“ vom 21.09.2012 bzw. zum ersten Fall dieser Sendung, in dem die verfahrensgegenständlichen Probleme von Mietern in den vorgestellten Zinshäusern thematisiert wurden, beruhen auf den vorgelegten Aufzeichnungen bzw. Mitschnitten der Sendung, in welche die Behörde Einsicht genommen hat. Die im Sachverhalt wiedergegebenen Transkripte der Sendung basieren auf dem vom Beschwerdegegner übermittelten Mitschnitt, der etwa eine Minute vor der von der

Beschwerdeführerin übermittelten Aufzeichnung startete. Die teilweise festgehaltenen Minutenangaben weichen daher um ca. eine Minute von jenen der Beschwerdeführerin ab.

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der C GmbH beruhen auf dem von der Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeschreibens vom 31.10.2012 vorgelegten Firmenbuchauszug.

Die Feststellungen zu den im Vorfeld der Sendung vom 21.09.2012 unternommenen Bemühungen der ORF-Redaktion, ein Interview mit dem Rechtsanwalt der betroffenen Immobilienfirmen bzw. der Geschäftsführer zu bekommen oder eine Stellungnahme zu den von den Mietern erhobenen Vorwürfen von diesem oder den Geschäftsführern zu erhalten, beruhen auf den vom Beschwerdegegner im Schreiben vom 19.11.2012 vorgelegten E-Mails vom 11.09.2011. Dies wurde seitens der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme der Beschwerdeführerin zu den im verfahrensgegenständlichen Beitrag behandelten Vorkommnissen eingeholt wurde, basiert auf den insoweit übereinstimmenden, schriftlichen Vorbringen der beiden Parteien.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandete Sendung „Ein Fall für Resetarits“ bzw. der verfahrensgegenständliche erste Beitrag dieser Sendung wurde am 21.09.2012 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 31.10.2012 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben. Die Beschwerde wurde damit rechtzeitig eingebracht.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf die Bestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G. Für die Beschwerdelegitimation nach dieser Bestimmung ist wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger Sprachpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010).

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen, dass die einseitige, unter Missachtung des Objektivitätsgebots gestaltete Berichterstattung negative Auswirkungen auf ihre Person habe bzw. ihre wirtschaftlichen und auch persönlichen Interessen massiv beeinträchtige. Begründend wurde zudem ausgeführt, dass die Nennung der Beschwerdeführerin keinem Informationsinteresse gedient habe und es sich bei dem Magazin „Ein Fall für Resesarits“ um ein wöchentliches Format handle, das in der Zuseher-intensiven Zeit, nämlich immer freitags um 21:20 Uhr, ausgestrahlt werde. Da sich die gegenständliche Reportage zudem dem äußerst sensiblen Thema „Probleme von Mietern in Häusern mit alter/schlechter Bausubstanz“ gewidmet habe, läge es auf der Hand, dass die – wie behauptet wird – negative und journalistisch unkorrekte Berichterstattung von einer sehr großen Anzahl von potentiell betroffenen Leuten gesehen wurde.

Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Falle eines – dem Beschwerdevorbringen zufolge tendenziösen und unkorrekten – Beitrags über Probleme von Mietern in bestimmten Zinshäusern, in dessen Rahmen die namentliche Erwähnung der Beschwerdeführerin als Gesellschafterin und Ehefrau des Geschäftsführers einer Firma erfolgt, über die in Zusammenhang mit fragwürdigen Vorfällen in von dieser erworbenen Zinshäusern berichtet wird, die Möglichkeit einer zumindest immateriellen Schädigung ihrer Person nicht ausgeschlossen werden kann. Dies vor allem deshalb, weil der Beitrag eine klare Differenzierung zwischen den primär im Blickfeld der Reportage stehenden Immobiliengesellschaften und deren Geschäftsführern im Besonderen und der Rolle der Minderheitsgesellschafterin der C GmbH vermissen lässt.

Nicht gefolgt werden kann in diesem Zusammenhang dem Vorbringen der Beschwerdegegner, wonach eine Schädigung der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer geringfügigen Beteiligung an der im Beitrag genannten Immobilienfirma und der deshalb fehlenden Gestaltungs- bzw. Mitsprachemöglichkeiten der Beschwerdeführerin, denkunmöglich sei. Auch der Verweis darauf, dass ihr Einfluss als Ehefrau nicht ausreiche und schon deshalb eine aktive Beschwerdelegitimation nicht gegeben sei, geht ins Leere.

Ein geringer Geschäftsanteil sowie die mangelnde Vertretungsbefugnis und Einflussmöglichkeit der Beschwerdeführerin auf die Gebarung der im Beitrag erwähnten Firma schließen somit nicht die Möglichkeit aus, dass der ausgestrahlte Beitrag negative Folgen für den Ruf der Beschwerdeführerin oder allenfalls deren Kreditwürdigkeit (vgl. § 1330 ABGB) haben könnte, zumal sie namentlich genannt wurde. Die Beschwerdelegitimation ist daher zu bejahen.

4.3. Zur Frage der Verletzung des Objektivitätsgebotes

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...]

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze“

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

[...]

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

Die Beschwerdeführerin beanstandet zusammengefasst, dass der gesamte Beitrag tendenziös gestaltet sei und eine schwerwiegende Verletzung des Objektivitätsgebotes darstelle. Im Besonderen wendet sie sich darüber hinaus gegen die namentliche Erwähnung ihrer Person, die keinem Informationsinteresse gedient hätte, sowie den Umstand, dass ihr nie die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme eingeräumt worden sei. Zudem rügt die Beschwerdeführerin die Aufmachung und Gestaltung des Beitrags durch Stellen wiederholter Suggestivfragen sowie, dass der Bericht unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalte. Zur Untermauerung des Beschwerdevorbringens wurden konkrete – laut Beschwerdeführerin dem Objektivitätsgebot widersprechende – Sendeminuten aufgezählt. Abgesehen davon erschöpft sich die Beschwerde in der Behauptung, dass die Beschwerdeführerin direkt und indirekt an den öffentlichen „Pranger“ gestellt worden sei, und der Wiedergabe der gesetzlichen Anforderungen an das den ORF verpflichtende Objektivitätsgebot.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare,

Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 15.09.2006, Zl. 2004/04/0074 m.w.N.).

Die auch als wöchentliches Magazin zu bezeichnende – weil sich Problembereichen unserer Gesellschaft in regelmäßiger Abfolge widmende – Sendereihe „Ein Fall für Resetarits“, macht es sich zur Aufgabe, den an die Redaktion herangetragenen „Problemen und Anliegen“ jeweils betroffener Bürger nachzugehen, diese zu recherchieren und darüber zu berichten. Jede Sendung beinhaltet je zwei unterschiedliche Fälle. Die thematisierten Sachverhalte werden – wie auch im gegenständlichen Fall – häufig vor Ort und unter Einbeziehung der Betroffenen aus der Nähe veranschaulicht. Dies bringt auch mit sich, dass Betroffene unmittelbar befragt, eigene Wahrnehmungen bzw. Beobachtungen dargestellt und auch Hintergrundkommentare als Gestaltungsmittel eingesetzt werden.

Schon die Rundfunkkommission erachtete eine „Reportage als ein über die Nachricht insofern hinausgehendes Format, als in ihr ein aus der unmittelbaren Situation gegebener, die Atmosphäre einbeziehender, meist kurzer Augenzeugenbericht eines Ereignisses gesehen wurde, der auch allfällige Interviews umfasst“ (RFK 16.04.1982, 338/5-RFK/82, RfR 1982, 41).

Auch der Bundeskommunikationssenat hat zu der mit der Sendung „Ein Fall für Resetarits“ vergleichbaren Sendereihe „Am Schauplatz“ ausgesprochen, dass „es sich hierbei um ein fernsehpublizistisches Format mit dem Anspruch handle, über insbesondere als gesellschaftlich wichtig empfundene Themen kontroversielle Berichterstattung zu bieten. Die Sendungsgestaltung erfolge in reportageähnlicher Aufmachung mittels Schilderung der – im entscheidungsgegenständlichen Fall – Bärenjagd durch den begleitenden Reporter, wobei die teilnehmenden Jäger ausführlich zu Wort kommen, um ihre subjektiven Eindrücke und Erlebnisse darzulegen. Die Vermittlung tagesaktueller Information werde durch die inkriminierte Sendung erkennbar nicht bezweckt.“ Daraus hat der BKS in weiterer Folge den Schluss gezogen, dass die Sendung zumindest in einem Naheverhältnis zu Reportagen iSd § 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G anzusehen war (BKS 16.06.2008, GZ 611.942/0003-BKS/2008; vgl. ferner: VfGH B764/01, B 54/01; BKS 11.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche – am ehesten als Reportage zu charakterisierende – Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 3 ORF-G genügt. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der ORF das im Beitrag behandelte Thema, nämlich Probleme von Mietern in bestimmten Zinshäusern, „objektiv ausgewählt und vermittelt“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wieder gegeben wurden. Hierbei ist zu beachten, dass die für eine Reportage verwendeten Gestaltungs- und Stilmittel andere sind, als etwa für klassische Nachrichten (siehe oben), wodurch auch eine stärkere emotionale Betroffenheit des Zusehers erzeugt werden kann.

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird nach der Sprachpraxis des BKS Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. dazu BKS 19.04.2010, 611.980/0003-

BKS/2010; BKS 27.02.2012, GZ 611.995/002-BKS/2012; BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012; BKS 13.08.2012, GZ 611.800/0002-BKS/2012; jeweils unter Verweis auf: VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen ist (VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010; VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074).

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist. Einzelne Formulierungen können daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). In einer, sich an diesen Rechtssatz des VwGH anlehnnenden Entscheidung zu einer ebenfalls im ORF ausgestrahlten Reportage, hat der BKS diesem Sendungsformat auch einen „erheblichen gestalterischen Spielraum“ zugestanden. Nach der in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Auffassung des BKS stünde zudem eine kritische Berichterstattung nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt, vielmehr sei es „gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen [...].“ (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Auch die Sendereihe „Ein Fall für Resetarits“ befasst sich regelmäßig mit konflikträchtigen Themen. Die im beschwerdegegenständlichen Fall an die Redaktion herangetragenen „Probleme“ in bestimmten Zinshäusern etwa, die offenbar erst kürzlich nach bzw. in zeitlicher Nähe zum Erwerb durch neue Hauseigentümer aufgetreten sein sollen, implizieren zwangsläufig kritische Äußerungen und emotional transportierte Standpunkte der Betroffenen. Die für die Berichterstattung in solchen Fällen auch vom Gesetzgeber explizit als journalistisches Gestaltungsmittel anerkannte „Reportage“ ergibt nach der Spruchpraxis des BKS „schon durch die mit diesem Format typischerweise verbundene Unmittelbarkeit der Darstellung, etwa durch die Beleuchtung von Einzelschicksalen und das persönliche Gespräch mit Betroffenen notwendigerweise eine stärkere Wahrscheinlichkeit eines „Mitführlens“ des Publikums mit der einen oder anderen Seite des den Gegenstand der Reportage bildenden Problemfeldes. Diese Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen. [...]“ (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Diese Gedanken können auch auf den beschwerdegegenständlichen Beitrag umgelegt werden. Es ist somit nicht von vorneherein zu beanstanden, dass bei Durchschnittsbetrachtern der Eindruck entstehen konnte, dass in jenen Zinshäusern, die von den im Beitrag erwähnten Hauseigentümern bzw. deren Gesellschaften erworben wurden, fragwürdige – wenn nicht gar gegen das Mietrecht verstößende – Dinge geschehen (sind). Genauso wenig vermag der Eindruck, dass womöglich ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Häuser durch die neuen Hauseigentümer bzw. deren Geschäftsinteressen und den berichteten Vorgängen besteht, per se eine Verletzung des Objektivitätsgebotes zu begründen, zumal ja gerade die Geschäftsinteressen der konkret beleuchteten Immobiliengesellschaften und damit allenfalls in Zusammenhang stehende Probleme das zentrale Thema des Beitrags waren (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Dass beim Durchschnittsbetrachter allenfalls auch ein Mitgefühl bzw. Verständnis für die von den Problemen und Missständen betroffenen Mieter entstanden sein mag, ist im Lichte des Objektivitätsgebotes ebenfalls noch nicht zu bemängeln. Einerseits ist es nachvollziehbar, dass die geschilderten Vorkommnisse (Buttersäure im Stiegenhaus und damit verbundener Gestank, beschmierte Türen, herausgerissene Gangfenster im Winter, u.v.m.) negativ bzw. unangenehm waren, andererseits wurden einzelne Mängel dem Zuseher anhand von vor Ort gemachten Aufnahmen vor Augen geführt und durch persönliche Gespräche mit Altmietern und Gebietsbetreuern veranschaulicht (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Schließlich wurde von keiner Seite bestritten, dass Derartiges passiert ist; ungeklärt blieb lediglich, wer jeweils die Täter waren.

Die Beschwerdeführerin kritisiert nicht nur, dass der „gesamte Beitrag tendenziös gestaltet“ worden sei, sondern auch, dass „wiederholt durchaus strafrechtlich relevante Vermutungen sowie vertragsbrüchiges Verhalten in Zusammenhang mit der Antragstellerin bzw. deren Gesellschaft geäußert werden, die für die Zuseher auch nicht durch den Verweis, dass die Täter „unbekannt“ wären, entkräftet werden können.“ Soweit die Beschwerde dabei unter anderem auf die ca. im Laufe der Minute 12' erwähnte Brandlegung in einem von einer der beiden Immobiliengesellschaften erworbenen Zinshaus Bezug nehmen wollte, ist festzuhalten, dass der Moderator weder die Person der Beschwerdeführerin mit den geschilderten Vorkommnissen in Zusammenhang gebracht, noch unzulässige, etwa parteiische oder den Gesamtzusammenhang verzerrende Vermutungen im Hinblick auf die Immobiliengesellschaften geäußert hat. Es wurde lediglich über diesen Vorfall und dessen Folgen, etwa die notwendige Evakuierung der Bewohner, berichtet. Dass andererseits die offensichtliche Häufung fragwürdiger Vorfälle und Probleme in den von den beleuchteten Immobiliengesellschaften erworbenen Zinshäusern mit etwas Ironie kommentiert wird [arg.: „Unglück, Zufall, unbekannte Täter?“], bewegt sich nach Auffassung der Behörde noch innerhalb des diesem Sendungsformat zugebilligten gestalterischen Spielraums (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010), zumal diese rhetorische Frage unmittelbar zur Gegenstellungnahme der durch einen Rechtsanwalt vertretenen Gesellschaften und ihrer Geschäftsführer überleitet. In weiterer Folge liest nämlich Peter Resetarits wesentliche Passagen des anwaltlichen Schreibens, welches der ORF-Redaktion übermittelt wurde, vor. Es erfolgt somit in engem zeitlichem Zusammenhang zur Frage „Unglück, Zufall, unbekannte Täter?“ eine ausführliche Wiedergabe des Dementis.

Darüber hinaus erfolgte durch den Hinweis auf unbekannte Täter eine im gegebenen Kontext angemessene Distanzierung vom allenfalls entstandenen Anschein unredlicher Machenschaften der Immobiliengesellschaften (vgl. dazu: BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008).

Dass auch bei – im Rahmen von Interviews getätigten – Äußerungen von dritter Seite, wie jener des KPÖ-B Bezirksrates über den Versuch einer unrechtmäßigen Delogierung der Punks oder der Gebietsbetreuer über unrechtmäßig gegen Altmieter eingebrachte Kündigungsklagen und den darin jeweils zum Ausdruck gebrachten Vermutungen über rechtswidriges bzw. vertragsbrüchiges Verhalten der Hauseigentümer, allfälligen Kontraststandpunkten ausreichend Raum gegeben werden muss, bleibt unbestritten. Allerdings kann die Behörde nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wäre. Mehrfach wurden die Geschäftsführer der Immobiliengesellschaften um ein Interview oder eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorfällen gebeten. Schließlich hat sich der Rechtsanwalt der Immobiliengesellschaften und ihrer Geschäftsführer mit einem Schreiben an die Redaktion des Beschwerdegegners gewandt, welches in seinen wesentlichen Passagen vom Moderator vorgelesen wurde. Indem die Stellungnahme mit den darin ausgeführten Dementis hinsichtlich der im Beitrag beleuchteten Vorfälle bzw. Vorwürfe zur Gänze vorgelesen wurde, ist dem Grundsatz „audiatur et altera pars“ ausreichend Genüge getan worden (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008 und BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, jeweils zu strafrechtlich relevanten Vorwürfen). Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf „unwahre

Tatsachenbehauptungen“, die laut Beschwerdevorbringen im Beitrag aufgestellt worden seien. Hiermit wurde offenbar die Äußerung eines Gebietsbetreuers angesprochen, der im Interview erklärt hat, dass die Mieter seit Jahrzehnten ihre Mieterpflichten erfüllt hätten.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Mängel und Missstände in den Zinshäusern zeichnet der Beitrag nach Auffassung der Behörde kein verzerrtes Bild; vielmehr dürfte es sich um eine – durch die im Beitrag gezeigten Bilder und Schilderungen belegte – Tatsache handeln, dass sich in den betroffenen Zinshäusern zum Teil (rechtlich) fragwürdige Vorfälle ereignet haben und von unbekannter Seite herbeigeführte Beschädigungen bzw. Mängel in den Gebäuden nicht behoben wurden. Insoweit entsprach die Redaktion des Beschwerdegegners auch dem aus § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G resultierenden Gebot der Nachprüfung von Fakten (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Wenn sich die Beschwerdeführerin daher generell dagegen verwehrt, dass der Beitrag dubiose Vorfälle in bestimmten Zinshäusern näher beleuchtet und hierbei einen kritischen Einblick in die Geschäftsinteressen der Immobiliengesellschaft gewährt, an der sie eine geringfügige Beteiligung hält, ist dem entgegen zu halten, dass es nicht Intention des Objektivitätsgebots sein kann, ausnahmslos den Eindruck eines Problems oder Missstands zu vermeiden, sofern – unter Wahrung des journalistischen Gestaltungsfreiraums – dem Gebot der Nachprüfung von Behauptungen und der Berücksichtigung des Für und Wider [von Pro- und Kontraststandpunkten] entsprochen wird. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache einer kritischen Reportage, dass „*Problemzonen beleuchtet und Missstände aufgezeigt*“ werden (vgl. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Somit geht auch die Kritik der Beschwerdeführerin, dass sie direkt und indirekt an den öffentlichen Pranger gestellt worden wäre, ins Leere. Dass der Beschwerdeführerin selbst keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, widerspricht – wie noch ausgeführt wird – nach Auffassung der Behörde überdies nicht dem Grundsatz „audiatur et altera pars“, zumal der Gegenseite ausreichend Raum zur Darlegung ihres Standpunktes gewährt worden ist.

Ebenso wenig kann der Beschwerde darin gefolgt werden, dass „*durch wiederholtes und offensichtliches Stellen von Suggestivfragen*“ gegen das Objektivitätsgebot verstößen wurde. Die beispielsweise ca. in Sendeminute 7‘:30“ [6‘:33“ laut Beschwerde] von Peter Resetarits gestellte Frage: „*Sie macht das schon fertig?*“ muss in ihrem Kontext betrachtet werden. Berücksichtigt man dementsprechend, dass unmittelbar davor die Altmietner die offenkundigen Schäden im Stiegenhaus, die geruchsmäßigen Störfaktoren, die beschmierten Türen oder auch die durch nächtliches Anklopfen entstandenen Belastungen geschildert haben, stellt sich diese Frage mehr als Ausdruck der Empathie bzw. des Mitgefühls des Moderators, denn als Versuch dar, durch eine suggestive Fragestellung an die – sichtlich mitgenommene – Mieterin, einen verzerrten Eindruck von den Zuständen des Mietshauses in der Y-gasse zu erwecken. Dass sich das Mietshaus in einem desolaten Zustand befand, war im Übrigen offensichtlich. Gleichermaßen ist im Hinblick auf die in Minute 15‘:40“ [14‘:40“ laut Beschwerde] in Richtung Gebietsbetreuer formulierte Frage „*Geschieht den Leuten da ein Unrecht, aus ihrer Sicht?*“ oder die in Minute 15‘:55“ [14‘:55“ laut Beschwerde] mehr rhetorisch gestellte Frage „*Also wenn der Hauseigentümer die Wohnung frei bekommt, z.B. vom Herrn L, kann er die Wohnung möglicherweise ums Doppelte vermieten?*“ festzuhalten. Auch diese Fragen bzw. Äußerungen ergeben sich jeweils aus ihrem Kontext. Vor dem Hintergrund der unmittelbar davor geschilderten – und für den Zuseher zum Teil in Bildern (Müllsäcke im Innenhof, Flüssigkeit in den Briefkästen, verklebtes Haustor usw.) veranschaulichten – Unannehmlichkeiten für die Mieter des Hauses, vermag die Frage nach dem Unrechtsgehalt solcher Ereignisse kaum suggestive Wirkung zu entfalten. Warum im Übrigen die vom Moderator vorgenommene Zusammenfassung der davor erfahrenen Quadratmeterpreise für Neumieten im Vergleich zu günstigen Altmieten suggestiv sein soll, erschließt sich der Behörde nicht. Ebenso sind die im Gespräch mit den Altmietern der X-gasse ab ca. Minute 16‘:50“ [15‘:50“ bis 16‘:50“ laut Beschwerde] gestellten Fragen „*Und*

jetzt ist es schlimm?“ oder „Und was ist unangenehm? Was ist seit einem Jahr so unangenehm? Ist es lauter im Haus?“ bzw. „..., so dass man Angst hat, oder...?“ und schließlich „Und freundlich so eigentlich gewesen, oder irgendwie eher so...?“ nicht isoliert zu bewerten. Vielmehr resultiert jede dieser Fragen aus unmittelbar davor von Mietern getätigten Äußerungen über konkrete Missstände bzw. aus den im Beitrag gezeigten Aufnahmen vom desolaten Zustand der Zinshäuser. Seitens der Behörde kann daher nicht erkannt werden, dass sich der Redakteur bzw. Moderator unangemessener, parteiischer oder gar beeinflussender (suggestiver) Formulierungen bedient hätte (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), vielmehr ist auch diesem vor dem Hintergrund des Gesehenen bzw. Berichteten eine „gewisse“ Betroffenheit zuzugestehen. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund des behandelten Themas: das Recht auf Wohnen ist ein anerkanntes Menschenrecht, die Wohnung ist Teil des höchstpersönlichen Lebensbereichs. Wird in dieses Recht eingegriffen oder zeigt sich dieser Lebensbereich gefährdet, stellt dies gewöhnlich eine enorme emotionale Belastung dar, die Empathie auszulösen geeignet ist.

Weitere zentrale Beschwerdepunkte bilden – wie bereits erwähnt – die namentliche Erwähnung der Beschwerdeführerin als Gesellschafterin der C GmbH, welche keinem Informationsinteresse gedient habe, sowie die der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit. Die Beschwerdeführerin wendet sich damit – wie bereits oben erwähnt wurde – gegen die sich aus ihrer Erwähnung ergebende direkte und indirekte öffentliche Anprangerung ihrer Person, ohne dass ihr jemals die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem im Beitrag thematisierten Sachverhalt eingeräumt worden sei.

Im Zuge der Sichtung der Aufzeichnungen hat die Behörde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin zweimal im Laufe des Beitrags namentlich genannt worden ist. Die erste Erwähnung ihres Namens erfolgte, als der Moderator über die verschiedenen Firmenbeteiligungen der Geschäftsführer M und B berichtete und darunter auch die C GmbH als Eigentümerin eines Hauses in der Y-gasse nennt, deren Gesellschafter A und B seien. Im darauffolgenden Satz fügt der Moderator zu diesem Haus an, dass es auch da ähnliche Beschwerden, wie in der X-gasse gebe. Die zweite Nennung der Beschwerdeführerin erfolgt in Zusammenhang mit dem Termin in dem Zinshaus in der Y-gasse, während der Moderator einleitend nochmals erwähnt, dass dieses Haus von der C GmbH gekauft worden sei, deren Gesellschafter B und A seien. Darüber hinaus erfolgt im gesamten Beitrag keine Bezugnahme auf die Person der Beschwerdeführerin.

Im krassen Gegensatz dazu steht die Aufmerksamkeit, die der gegenständliche Bericht der D GmbH und der C GmbH sowie deren Gesellschaftern und Geschäftsführern B und M widmet. Insbesondere auf letztere wird besonders häufig Bezug genommen. Dies erfolgt einerseits direkt durch ausdrückliche Namensnennung als auch indirekt, etwa durch mehrmalige Bezugnahme auf „die beiden Hausherren“. Daran, dass mit den „Hausherren“ die genannten Herren B und M gemeint sind, besteht spätestens dann kein Zweifel mehr, wenn diese – wenn auch durch Bildbearbeitung unkenntlich gemacht – persönlich abgebildet werden und einer der beiden Herren im Originalton zu hören ist.

Es soll nicht verkannt werden, dass die im Beitrag beleuchteten Vorfälle und Missstände indirekt auch mit der Beschwerdeführerin als – wenn auch mit äußerst geringer Beteiligung – Gesellschafterin einer der Immobiliengesellschaften in Zusammenhang gebracht werden können. Dennoch weist die beinahe beiläufig erfolgte, zweimalige Nennung der Beschwerdeführerin als Mitgesellschafterin einer der Immobiliengesellschaften einen so geringen Auffälligkeitswert auf, dass aus der Perspektive eines durchschnittlichen Fernsehkonsumenten kaum der Eindruck entstehen konnte, die Beschwerdeführerin sei in fragwürdige oder gar rechtswidrige Vorfälle involviert gewesen. Anders ausgedrückt ist nicht zu erkennen, dass die äußerst sachliche Erwähnung als Gesellschafter, deren Informationswert über die Wiedergabe einer Eintragung im öffentlichen Firmenbuch nicht hinausgeht, einen verzerrten Eindruck über ihre Rolle in der Immobiliengesellschaft erweckt hat. Auch der Zusammenhang, in welchem die Nennung ihres Namens erfolgte, ist

keineswegs so negativ, wie dies in der Beschwerde behauptet wird. Tatsächlich dient die Erwähnung der Beschwerdeführerin im gegebenen Kontext erkennbar dazu, die im Beitrag geäußerte Behauptung, an den Firmen der beitragsgegenständlichen „Hausherren“ seien mitunter auch Familienmitglieder beteiligt, zu untermauern. Dementsprechend musste auch der Beschwerdegegner nicht davon ausgehen, zur Einholung einer Stellungnahme der Ehefrau und Minderheitsgesellschafterin der C GmbH verpflichtet zu sein. Die Bemühungen, Interviews der Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der beiden Immobiliengesellschaften oder ihres Rechtsanwaltes zu bekommen bzw. gegebenenfalls auch eine schriftliche Stellungnahme von dieser Seite zu erhalten, erscheinen daher im Lichte des Objektivitätsgebotes bzw. des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ völlig ausreichend (vgl. hierzu: RFK 06.09.1988, 449/4-RFK/88, RfR 1990, 13, wonach „*keine die Objektivität beeinträchtigende Unvollständigkeit vorliegt, wenn ein Mitbetroffener, dessen Erwähnung geringen Auffälligkeitswert hatte, zu ausführlich recherchierten Vorwürfen nicht befragt wurde.*“).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 6. Februar 2013

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung: